

Informationen für Vertragspartner

Newsletter 02/2018 vom 20.07.2018

Seite 1

Neu: BARMER-Vertragspartnersuche im Internet

Entlassmanagement: Kennzeichnung von Verordnungen in ZHP.X3

Seite 2

Hinweise zum Vertrag Reha-Technik

Seite 3

Verzögerungen im Versorgungsablauf? BARMER informieren!

Neu: BARMER-Vertragspartnersuche im Internet

Sämtliche BARMER-Vertragspartner im Hilfsmittelbereich sind seit einigen Wochen nun auch im Internet abrufbar: Unter der Adresse www.barmert.de/anbietersuche haben wir für unsere Kunden eine entsprechende Suchfunktion eingerichtet. Nach Eingabe der Wohnort-Postleitzahl und des verordneten Hilfsmittels erscheinen alle Vertragspartner, gestaffelt nach der Entfernung zum Wohnort.

Als Datenbasis für die Suche dienen die von Ihnen gemeldeten Versorgungsgebiete zu den einzelnen Vertragsbereichen. Ihr Betrieb ist nicht dabei? Bitte reichen Sie uns in diesem Fall eine korrigierte Versorgungsgebietsliste zum entsprechenden Vertrag nach – und denken Sie bei künftigen Änderungen daran, uns unverzüglich zu informieren. Wurde Ihr Vertrag über eine Innung oder Leistungserbringergemeinschaft geschlossen, erhalten wir von dort eine gesammelte Information über alle Vertragsteilnehmer. In diesem Fall reicht es aus, wenn Sie Ihre Innung bzw. Leistungserbringergemeinschaft informieren, eine gesonderte Mitteilung an die BARMER ist nicht erforderlich.

Entlassmanagement: Kennzeichnung von Verordnungen in ZHP.X3

Dass Verordnungen aus dem Entlassmanagement eilig sind, liegt in der Natur der Sache – die Patienten werden in Kürze aus dem Krankenhaus entlassen. Die Hilfsmittel müssen also am Entlasstag bereits zu Hause zur Verfügung stehen.

Aufgrund Ihrer Verträge mit der BARMER können Sie viele der erforderlichen Hilfsmittel ohne eine Genehmigung sofort an den Patienten ausliefern. Bei Hilfsmitteln, für die eine Genehmigung erforderlich ist, erfolgt bei der BARMER für Verordnungen aus dem Entlassmanagement eine vorgezogene Bearbeitung.

Wichtig: Verordnungen aus dem Entlassmanagement können wir nur dann selektieren und vorgezogen bearbeiten, wenn Sie bei der Erstellung des elektronischen Kostenvoranschlages die Betriebsstättennummer des

Informationen für Vertragspartner

Newsletter 02/2018 vom 20.07.2018

Seite 1

Neu: BARMER-Vertragspartnersuche im Internet

Entlassmanagement: Kennzeichnung von Verordnungen in ZHP.X3

Seite 2

Hinweise zum Vertrag Reha-Technik

Seite 3

Verzögerungen im Versorgungsablauf? BARMER informieren!

Krankenhauses „75xxxxx“) und/oder die Pseudo-Arztnummer „4444444xx“ korrekt angeben. Bitte denken Sie im Sinne unserer Kunden daran.

Übrigens: Die Verordnung für Hilfsmittel aus dem Entlassmanagement darf nach § 6 Abs. 3 des aktuellen Rahmenvertrages mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft erst am Tag der Entlassung ausgestellt werden. Damit besteht für alle Seiten sehr wenig Vorlauf für die erforderliche Versorgung. Die BARMER setzt sich gerade auf politischer Ebene stark dafür ein, dass die Entlassverordnung bereits vor dem Entlasstag ausgestellt werden darf.

Hinweise zum Vertrag Reha-Technik

Notwendigkeitsabfrage vor Abrechnung weiterer Folgepauschale

Aufgrund aktueller Überprüfungen wurde festgestellt, dass bei genehmigungsfreien Folgepauschalen (wie z.B. Rollatoren, Standard- und Leichtgewichtrollstühlen, Toilettenrollstühlen) vor der Abrechnung der Folgepauschale teilweise keine Kontaktaufnahme des Leistungserbringers mit den Kunden erfolgt ist, um sich von der weiteren Notwendigkeit und Nutzung des Hilfsmittels zu überzeugen. Wir bitten dringend um Einhaltung der vorgenannten vertraglichen Verpflichtung.

Angabe einer Produktbesonderheit

Zur Beschleunigung des Versorgungsablaufes regelt der BARMER Reha-Technik-Vertrag neben der generellen Genehmigungsfreigrenze von 250,00 € für Neuversorgungen im Kauf oder für Reparaturen auch Ausnahmen zur sonst bestehenden Genehmigungspflicht bei Dienstleistungspauschalen.

Wir möchten Ihnen in diesem Zusammenhang die „Protokollnotiz zur Regelung von Genehmigungsfreigrenzen“ und „Zusatz A zum Rahmenvertrag, Punkt 4“ in Erinnerung rufen. Demnach sind genehmigungsfreie Leistungen nicht über die Hilfsmittel-Plattform an die BARMER zu senden, sondern können direkt abgerechnet werden. Wenn aber besondere Gründe vorliegen, die trotz Genehmigungsfreiheit eine Vorlage erfordern, geben Sie bitte zusätzlich die spezielle Produktbesonderheit an. Die Anzahl der Kostenvoranschläge und die Bearbeitungszeit der Vorgänge können damit erheblich gesenkt werden.

Newsletter 02/2018 vom 20.07.2018

Seite 1

Neu: BARMER-
Vertragspartnersuche im
Internet

Entlassmanagement:
Kennzeichnung von
Verordnungen in ZHP.X3

Seite 2

Hinweise zum Vertrag
Reha-Technik

Seite 3

Verzögerungen im
Versorgungsablauf?
BARMER informieren!

Verzögerungen im Versorgungsablauf? BARMER informieren!

Für die BARMER ist es wichtig, dass wir bei den laufenden Versorgungsfällen unsere Kunden jederzeit über den aktuellen Stand informieren können. Aus gegebenem Anlass möchten wir Sie bitten, uns bei Verzögerungen im Versorgungsablauf unverzüglich zu informieren.

Die Information sollte erfolgen, sobald bekannt ist, dass die vertraglich geregelten Fristen nicht eingehalten werden können. Nur so können wir unsere Kunden bei Beschwerden über Leistungserbringer über den Grund der Verzögerung aufklären.

Bitte denken Sie – auch im eigenen Interesse – an eine rechtzeitige Information an die BARMER. Sie erreichen uns am einfachsten über die Nachrichtenfunktion in ZHP.X3, oder Sie informieren uns telefonisch unter der Rufnummer 0800 333 1010.